

§§ 181 ff.) beansprucht werden kann. In den vergangenen Jahren wurde Werkträgern in einigen Fällen ein solcher Anspruch zuerkannt; dieser Anspruch wurde auf § 116 GBA gestützt. Trotzdem blieb die Einbeziehung immaterieller Schäden (Schaden als sog. Rechtsverlust) in die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit des Betriebes immer umstritten. Diese weitgehende Auslegung des § 116 GBA wurde nicht in das AGB übernommen, so daß künftig der Anspruch auf Freizeit noch nachträglich zu realisieren ist, wenn Sinn und Zweck der Freistellung damit noch gewahrt werden.

Nach § 270 ist der Betrieb schadenersatzpflichtig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Betrieb muß Pflichten 'aus dem Arbeitsrechtsverhältnis oder bei seiner Vorbereitung verletzt haben, deren Verletzung er hätte vermeiden können.

2. Der Werkträger muß einen Schaden erlitten haben.

3. Es muß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Nichterfüllung betrieblicher Pflichten bestehen, d. h. der Schaden des Werkträgers muß durch die Pflichtverletzung des Betriebes herbeigeführt worden sein.

Pflichtverletzungen aus dem Arbeitsrechtsverhältnis können in verschiedener Form auftreten. Aufgabe der Konfliktkommission und des staatlichen Gerichts ist es, bei Schadenersatzforderungen des Werkträgers das Vorliegen von Pflichtverletzungen des Betriebes immer arbeitsrechtlich nachzuweisen, also zu prüfen, ob das dem Betrieb vorgeworfene Verhalten auch tatsächlich eine Pflichtverletzung darstellt. Die arbeitsrechtlichen Pflichten des Betriebes ergeben sich aus den Rechtsvorschriften, in erster Linie aus dem AGB, aber auch aus Verordnungen, Anordnungen und Rahmenkollektivverträgen. Diese Pflichten des Betriebes sind von den Mitarbeitern des Betriebes zu erfüllen. Deshalb werden die Rechtspflichten Bestandteil der Arbeitsaufgaben des Betriebsleiters (§§ 13, 18), der leitenden Mitarbeiter (§ 21) und der anderen Betriebsangehörigen. Grundsätzliche Festlegungen zu den arbeitsrechtlichen Pflichten sind beispielsweise in den §§ 73 (Gestaltung der Arbeitsaufgaben), 80 bis 83 (Bestimmung der Arbeitspflichten, Weisungsrecht) enthalten.

Wegen der großen Bedeutung für die soziale Lage der Werkträger wurden einige spezielle Tatbestände der Schadenersatzpflicht des Betriebes bei Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsrechtsverhältnis direkt an der entsprechenden Stelle im AGB aufgenommen. So ist der Betrieb beispielsweise bei einer ungesetzlichen Lohnzusatzung verpflichtet, unter bestimmten Bedingungen (§ 44 Abs. 2) dem Werkträger die Differenz zwischen der rechtlich zulässigen und der rechtswidrig zugesagten Lohn- oder Gehaltsgruppe zu zahlen. Ein weiteres Beispiel hierfür ist die rechtswidrige Änderung oder Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses. Wird eine entsprechende Maßnahme des Betriebes rechtskräftig aufgehoben, so ist dem Werkträger nach § 60 Abs. 3 der entgangene Verdienst in Höhe des Durchschnittslohns nachzuzahlen.

Schadenersatz in weiteren Fällen

Zwei Schadenersatzansprüche besonderer Art sieht § 271 vor. Beide Ansprüche sind nicht darauf abgestellt, daß gesonderte Pflichtverletzungen des Betriebes nachgewiesen werden müssen. Sie stellen damit Sonderbestimmungen im Vergleich zu § 270 Abs. 1 dar.

In § 271 Abs. 1 wird dem Werkträger ein Schadenersatzanspruch gegen den Betrieb zuerkannt, wenn er sich aus gesellschaftlicher Verantwortung für die Verhütung, Minderung oder Abwehr von Schäden und Gefahren einsetzt und dabei selbst einen Schaden erleidet. Das kann beispielsweise durch Beschädigung der Bekleidung bei der Bekämpfung eines Brandes eintreten. In diesem Fall ist der Betrieb verpflichtet, dem Werkträger die Aufwen-

dungen, die er den Umständen entsprechend für erforderlich halten konnte, und alle anderen Nachteile zu ersetzen.

Nach § 271 Abs. 2 hat der Betrieb dem Werkträger dann Schadenersatz zu leisten, wenn dieser mit betrieblicher Genehmigung persönliches Eigentum zur Erfüllung seiner Arbeitsaufgabe benutzt und es dabei beschädigt oder zerstört wird. Hierfür käme Werkzeug, aber auch ein Fahrzeug, z. B. ein für betriebliche Zwecke benutztes Moped, in Betracht. Voraussetzung ist in jedem Fall, daß zum Einsatz des persönlichen Eigentums eine Entscheidung des zuständigen Leiters vorliegt. Benutzt aber der Werkträger unter Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten ohne Genehmigung seinen Pkw für eine Dienstreise, dann hat er keinen Schadenersatzanspruch gegen den Betrieb, wenn der Pkw während dieser Dienstreise beschädigt wird.

Der Schadenersatzanspruch des Werkträgers besteht in dem Umfang nicht, in dem der Werkträger selbst für den Schaden nach den Bestimmungen der §§ 260 bis 264 verantwortlich wäre. Er muß sich also auf die Höhe der Schadenersatzleistung des Betriebes das anrechnen lassen, was er selbst nach den Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit zu ersetzen hätte, wenn der Schaden am sozialistischen Eigentum entstanden wäre.

An dieser Stelle ist die Rechtspflicht des Betriebes zu erwähnen, für die vom Werkträger im Zusammenhang mit der Arbeit und der gesellschaftlichen Tätigkeit in den Betrieb mitgebrachten Gegenstände ordentliche und sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten bereitzustellen. Kommt der Betrieb dieser Verpflichtung nicht nach, ist er nach § 239 i. V. m. § 270 schadenersatzpflichtig. In den Betrieb bringt der Werkträger in der Regel Gegenstände des täglichen Gebrauchs mit, wie z. B. Armband- oder Taschenuhr, Aktentasche, Ehering, Brieftasche, Ausweise. Im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Tätigkeit können aber auch Sachen mit in den Betrieb gebracht werden, die keine Gegenstände des täglichen Gebrauchs sind. So muß der Betrieb beispielsweise auch ordentliche und sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten schaffen, wenn Werkträger im Rahmen einer kulturellen Veranstaltung Dia-Projektoren, Musikinstrumente oder Ausstellungsobjekte mitbringen. Ordentliche und sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten sind zumeist durch Garderobeschränke gegeben, die mit zuverlässigen Schlössern versehen sind. Selbstverständlich müssen für wertvolle Gegenstände gesonderte Aufbewahrungsmöglichkeiten geschaffen werden. Festlegungen hierüber sind in die Arbeitsordnung aufzunehmen (§ 91 Abs. 2 Buchst. c).

Schadenersatzansprüche des Werkträgers gegen den Betrieb unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist ist zugunsten der Werkträger verlängert worden und beträgt gemäß § 272 drei Jahre. Sie beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Tag folgt, an dem der Anspruchsberechtigte Kenntnis vom Schaden und vom Ersatzpflichtigen erlangt. Bei Schadenersatzleistungen in Form von wiederkehrenden Leistungen (z. B. laufende monatliche Zahlungen) verjähren nur die fällig gewordenen Teilleistungen. Einzelheiten der Verjährung sind in § 128 geregelt.

1 Alle Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das AGB.

2 Vgl. auch H. Püschel, „Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten“, NJ 1877 S. 588 ff.